



Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebietes zum Schutz vor der Geflügelpest (Aviäre Influenza)

vom 5. März 2021

Im Kreis Stormarn wurde am 5. März 2021 in einem Bestand in Hamfelde (Stormarn) der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) amtlich festgestellt.

Aus diesem Grund ordnet der Landrat des Kreises Stormarn zur Bekämpfung der Geflügelpest folgendes an:

1. Hiermit wird mit einem Radius von mindestens drei Kilometern um den Ausbruchsbestand das nachfolgende Gebiet als **Sperrbezirk** festgelegt:

Gemeinde Grande:

Gemeindegebiet östlich der Bundesstraße 404

Gemeinde Trittau:

Gemeindegebiet östlich der Bundesstraße 404

Gemeinde Hohenfelde:

Gesamtes Gemeindegebiet

Gemeinde Köthel (Stormarn):

Gesamtes Gemeindegebiet

Gemeinde Hamfelde in Holstein:

Gesamtes Gemeindegebiet

2. Hiermit wird um den Sperrbezirk (Nr. 1) das nachfolgende Gebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Ausbruchsbestand als **Beobachtungsgebiet** festgelegt:

Stadt Reinbek:

Gemeindegebiet im Nordosten der Brahmbeek

Gemeinde Brunsbek:

Gesamtes Gemeindegebiet

Gemeinde Siek:

Östliches Gemeindegebiet im Westen begrenzt wie folgt: Kreisstraße 83 bis zur Kreuzung zur Kreisstraße 39, dieser folgend bis zur Kreuzung mit der Landstraße

224, dieser folgend bis zur Kreuzung mit der Kreisstraße 97, dieser folgend bis zur Gemeindegrenze

Gemeinde Hoisdorf:

Gesamtes Gemeindegebiet

Gemeinde Todendorf:

Gemeindegebiet südlich der Ammersbek

Gemeinde Steinburg:

Gemeindegebiet südlich des Viehbachs und des Mollbachs

Für den **Sperrbezirk (Nr. 1)** gelten folgende Schutzmaßnahmen:

3. Sämtliche gehaltene Vögel (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) zu halten.

Anders lautende Genehmigungen nach § 13 Geflügelpest-Verordnung werden insoweit eingeschränkt.

4. Die Tierhalter/innen haben unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede sonstige Änderung dem

Kreis Stormarn, der Landrat,
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung,
Mommsenstraße 13,
23843 Bad Oldesloe,
Telefon 04531 –160-1425,
Telefax 04531 – 160-1107,

Email: veterinaerwesen@kreis-stormarn.de ,

anzuzeigen.

5. Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel- und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte wie beispielsweise Federn, Dung oder flüssige Stallabgänge dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
6. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.

Dieses Verbot gilt nicht, soweit das frische Fleisch von Geflügel außerhalb des Sperrbezirks gewonnen oder vor dem 21. Tag der mutmaßlichen Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus gewonnen worden ist und von frischem Fleisch von Geflügel, das im Sperrbezirk gewonnen worden ist, getrennt gelagert und befördert worden ist.

7. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
8. Auf öffentlichen und privaten Straßen oder Wegen – ausgenommen auf betrieblichen Wegen – dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.

Dieses Verbot gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, sofern das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird, und für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind.

9. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
10. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der Amtstierärzte des Kreises Stormarn zu reinigen und zu desinfizieren.
11. Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
12. Die Tierhalter haben sicherzustellen, dass die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- und Einwegschutzkleidung nach dem Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen.
13. Die Schutzkleidung ist von den Tierhaltern nach dem Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren. Die Einwegschutzkleidung ist nach dem Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
14. Nach jeder Einstellung oder Ausstellung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren. Nach jeder Ausstellung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.

15. Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.
16. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Ställen oder Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils im anderen Stall beziehungsweise im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.
17. Es ist eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchzuführen. Hierüber sind Aufzeichnungen zu machen.
18. Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels ist nach jeder Abholung – mindestens jedoch einmal im Monat – zu reinigen und zu desinfizieren.
19. Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe muss vom Tierhalter vorgehalten werden.

Dies ist durch Auslegen von Matten oder sonstigen saugfähigen Bodenauflagen an den Ein- und Ausgängen zu Ställen oder sonstigen Standorten von gehaltenen Vögeln zu gewährleisten. Die Matten oder sonstigen saugfähigen Bodenauflagen sind mit einem wirksamen Desinfektionsmittel zu tränken und stets feucht zu halten.

20. In den im Sperrbezirk gelegenen Beständen, in denen Vögel zu Erwerbszwecken gehalten werden, sind Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln sowie Bestandskontrollen nach Maßgabe des Kapitels IV Nr. 8.6 des Anhangs der Entscheidung 2006/437/EG (klinische Untersuchungen des Geflügels, Prüfung des Bestandsregisters usw.) zu dulden.

Auf die Mitwirkungspflicht der Tierhalter/innen aufgrund des § 24 Tierschutzgesetz wird ausdrücklich hingewiesen.

Für das **Beobachtungsgebiet** (Nr. 2) gelten folgende Schutzmaßnahmen:

21. Die Tierhalter/innen haben unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede sonstige Änderung dem

Kreis Stormarn, der Landrat,
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung,
Mommsenstraße 13,
23843 Bad Oldesloe,
Telefon 04531 –160-1425,

Telefax 04531 – 160-1107,
Email: veterinaerwesen@kreis-stormarn.de ,

anzuzeigen.

22. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
23. Die Tierhalter haben sicherzustellen, dass die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- und Einwegschutzkleidung nach dem Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen.
24. Die Schutzkleidung ist von den Tierhaltern nach dem Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren. Die Einwegschutzkleidung ist nach dem Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
25. Das Freilassen von gehaltenen Vögeln zur Aufstockung des Wildvogelbestandes ist verboten.
26. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
27. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der Amtstierärzte des Kreises Stormarn zu reinigen und zu desinfizieren.
28. Sämtliche gehaltene Vögel (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) zu halten.

Anders lautende Genehmigungen nach § 13 Geflügelpest-Verordnung werden insoweit eingeschränkt.

29. In den im Beobachtungsgebiet gelegenen Beständen, in denen Vögel zu Erwerbszwecken gehalten werden, sind Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln sowie Bestandskontrollen nach Maßgabe des Kapitels IV Nr. 8.6 des Anhangs der Entscheidung 2006/437/EG (klinische Untersuchungen des Geflügels, Prüfung des Bestandsregisters usw.) zu dulden.

Auf die Mitwirkungspflicht der Tierhalter/innen aufgrund des § 24 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) wird ausdrücklich hingewiesen.

Darüber hinaus gelten folgende **allgemeine Bestimmungen**:

30. Impfungen gegen die Geflügelpest sind verboten.
31. Geflügel, Teile von Geflügel sowie von Geflügel stammende Erzeugnisse und Rohstoffe dürfen nicht an Geflügel verfüttert werden.
32. Wer Vögel (alle Arten) zur Erzeugung von Fleisch oder Konsumeiern, zur Herstellung anderer Produkte, zur Wiederaufstockung von Federwildbeständen oder im Rahmen eines Zuchtprogramms zur Erzeugung von Vögeln zu vorgenannten Zwecken hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich dem

Kreis Stormarn, der Landrat,
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung,
MommSENstraße 13,
23843 Bad Oldesloe,
Telefon 04531 –160-1425,
Telefax 04531 – 160-1107,
Email: veterinaerwesen@kreis-stormarn.de ,

anzuzeigen.

33. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1, 2, 4-6, 8, 9, 11, 12, 21-23, 26 wird hiermit angeordnet.

Begründung

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) liegt der Ausbruch der Geflügelpest vor, wenn hochpathogenes aviäres Influenza-A-Virus Subtypen H5 oder H7, das für multiple basische Aminosäuren im Spaltbereich des Hämagglutininmoleküls kodiert, durch Virus-, Antigen- oder Genomnachweis (virologische Untersuchung) oder andere Influenzaviren mit einem intravenösen Pathogenitätsindex von mehr als 1,2 in sechs Wochen alten Hühnern durch virologische Untersuchung (hochpathogenes aviäres Influenzavirus) bei einem gehaltenen Vogel nachgewiesen worden ist.

Durch virologische Untersuchung des Landeslabors Schleswig-Holstein vom 4. März 2021 wurde bei 7 Tieren hochpathogenes aviäres Influenzavirus bei gehaltenen Vögeln nachgewiesen. Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat diesen Verdacht am 05.03.2021 bestätigt.

Daraufhin wurde am 5. März 2021 in dem Bestand in Hamfelde (Stormarn) der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) amtlich festgestellt.

Ist der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde gemäß der Abschnitte 2 und 8 TierGesG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk und mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern als Beobachtungsgebiet fest. Die durchgeführte Risikobewertung nach § 21 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung lässt kein anderes Ergebnis als die Einrichtung der zuvor genannten Restriktionszonen zu.

Bei der jeweiligen Restriktionszonen sind die Strukturen des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse, ökologische Gegebenheiten, Überwachungsmöglichkeiten sowie das Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 und 2 nach Artikel 24 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 berücksichtigt worden. Die Festlegung von anderen Restriktionszonen kam im Interesse einer wirkungsvollen Seuchenbekämpfung nicht in Betracht.

Dies ist im öffentlichen Interesse geboten, da es sich bei der Geflügelpest um eine hoch ansteckende, schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruserkrankung handelt, die in Nutztierbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten, aber auch zu gesundheitlichen Folgen für den Menschen führen kann.

Aus diesem Grund ordnet die zuständige Behörde Schutzmaßnahmen nach § 21 und 27 Geflügelpest-Verordnung an.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung entfällt für die Anordnungen Nr. 1, 2, 4-6, 8, 9, 11, 12, 21-23, 26 gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Für die Anordnungen Nr. 3, 7, 10, 13-20, 24, 25, 27-32 entfällt die aufschiebende Wirkung bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG), d.h. sie sind auch ohne behördliche Anordnung kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen kann und damit hohe Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge hat. Unter ungünstigen Bedingungen kann auch die Gesundheit des Menschen gefährdet sein.

Um die Verschleppung der Geflügelpest und den damit drohenden Seuchenausbruch wirksam zu verhindern, ist es notwendig, umgehend die zur Prävention erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können. Aus diesem Grund überwiegt das öffentliche Interesse an der schnellen Durchführung der angeordneten Schutzmaßnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Seuche gegenüber dem Individualinteresse der Geflügelhalter an einer aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Behörde muss gegebenenfalls auch vor Beendigung eines etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahrens in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit und Seuchenhygiene notwendigen und erforderlichen Maßnahmen durchzusetzen.

Hinweise

Kartografische Darstellung

Die in den Nummern 1 und 2 beschriebenen Gebietskulissen sind auch der im Anhang beigefügten kartografischen Darstellung zu entnehmen.

Beschilderung

An den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk, dem Beobachtungsgebiet bzw. der Kontrollzone werden Schilder mit der entsprechenden Aufschrift „*Geflügelpest-Sperrbezirk*“ bzw. „*Geflügelpest-Beobachtungsgebiet*“ deutlich sichtbar angebracht.

Ordnungswidrigkeiten

Ich weise darauf hin, dass Verstöße gegen Anordnungen dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung nach § 64 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 32 Abs. 2 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) als Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden können.

Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verzichtet.

Öffentliche Bekanntgabe

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 S. 4 LVwG mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben.

Kontakt

Bei Verdachtsmeldungen oder Fragen wenden Sie sich an den Kreis Stormarn, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung unter der E-Mail-Adresse veterinaerwesen@kreis-stormarn.de bzw. Telefonnummer 04531 160-1324.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Stormarn, Der Landrat, Mommsenstr. 13, 23843 Bad Oldesloe einlegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 gestellt werden.

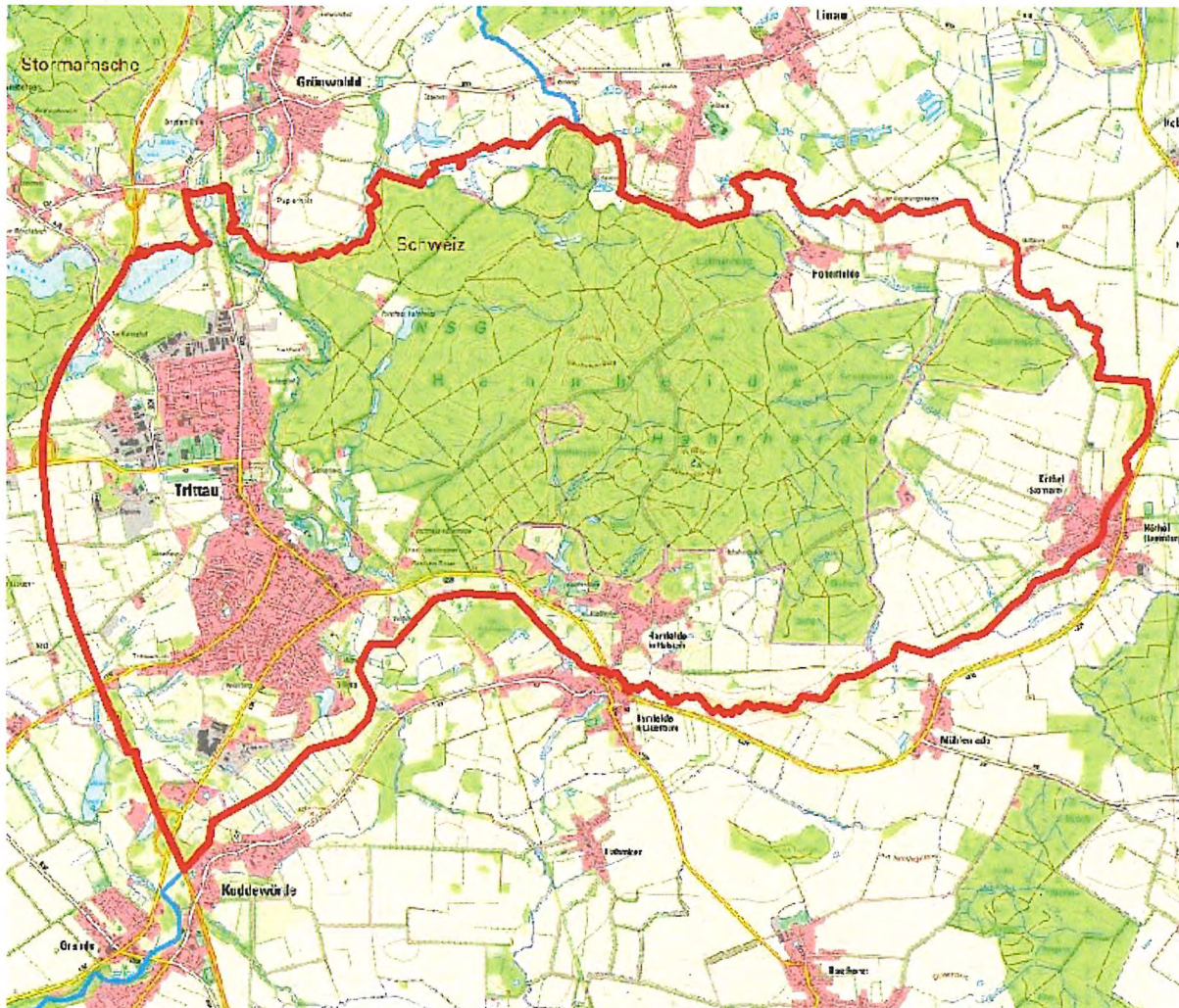
Bad Oldesloe, den 5. März 2021

**Kreis Stormarn
-der Landrat-
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung**

Im Auftrag
Brinker
Fachdienstleiter



Anhang I
Kartographische Darstellung des Sperrgebietes
Bestandteil der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 5. März 2021



Anhang II
Kartographische Darstellung des Sperrgebietes und des Beobachtungsgebietes
Bestandteil der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 5. März 2021

